

## 2. Erstattung einer Strafanzeige bei sexualisierter Gewalt im Spannungsfeld von Beratung/Therapie und den Erfordernissen eines Strafverfahrens: Wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxis-Erfahrungen aus der psychosozialen Beratung

*Autorin: PD Dr. Iris Stahlke: Diplom-Psychologin und Psychosoziale Prozessbegleiterin, Universität Bremen, Arbeitsgebiet Prävention von Gewalt in Teenagerbeziehungen im Frauenhaus Verden, Beratung von Kindern und Jugendlichen im Modellprojekt „Kinder als Zeug\_innen Häuslicher Gewalt“*



Die Frage nach einer Strafanzeige bei sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung ist keine einfach zu beantwortende. Neben juristischen Überlegungen gilt es auch, psychologische Aspekte, wie die Bedürfnisse und Ressourcen der durch sexualisierte Gewalt Verletzten zu berücksichtigen. Entsteht bei Bezugspersonen wie pädagogischen oder therapeutischen Fachkräften eine Vermutung auf sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung, stellt sich meist bereits vor dem Erstellen einer Strafanzeige die Frage, ob und wenn ja, wann die Eltern des/der Minderjährigen informiert werden sollten. Durch die frühzeitige Information der Eltern kann zum einen deren eigener Rechtsschutz sowie deren Mitwirkung gesichert werden<sup>1</sup>. Zum anderen können Alternativhypothesen und andere Belastungsfaktoren anders kaum überprüft werden. Juristisch haben Kinder und Jugendliche das Recht auf eigenständige Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), gleichzeitig haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Informations- und Mitwirkungsrechte. Sollte durch die Information der Eltern der Schutz des Kindes, bzw. der/des Jugendlichen in Gefahr geraten, darf jedoch von einer Mitteilung (zunächst) abgesehen werden (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Aber auch wenn die Meldung an die Eltern oder das Jugendamt rechtlich ohne Bedenken erfolgt, stellt ein Brechen der Schweigepflicht gleichzeitig einen Vertrauensbruch z. B. zu pädagogischen Fachkräften in der Jugendhilfe oder Vertrauenspersonen in anderen Kontexten dar<sup>2</sup>. Oftmals wird das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlicher/Jugendlichem und Vertrauensperson ganz beendet. Die (durch die sexualisierte Gewalterfahrung verletzten) Kinder und Jugendlichen sind durch das Wegfallen einer (vielleicht sogar der einzigen) Vertrauensperson einer zusätzlichen hohen Belastung ausgesetzt, welche aufgrund des Vertrauensbruchs wiederum nicht mehr aufgefangen werden kann<sup>3</sup>. Gerade bei einem innerfamiliären Missbrauch wirkt dies besonders schwer, kann doch die Familie keinen wirksamen Schutz der Minderjährigen bieten<sup>4</sup>. So wird eine Strafanzeige mit hoher Wahrscheinlichkeit die bereits instabilen Bindungen weiter un-

1 Bange, D. (2015).

2 Marquardt, C. (2015).

3 Marquardt, C. (2015).

4 Bange, D. (2015).

tergraben und führt möglicherweise zu einem Zusammenbruch des familiären Systems<sup>5</sup>. Gleichzeitig kann die Gewalterfahrungen mitteilende Person Isolation oder Stigmatisierung ausgesetzt sein. Dies kann weiter traumatisieren und starke Schuldgefühle hervorrufen. Kommt es zu einer gerichtlichen Anklage des Beschuldigten/der Beschuldigten, entsteht häufig eine emotionale Gegenanklage der Familie gegen die anzeigenden Familienmitglieder<sup>6</sup>.

In einem Strafverfahren zum Tatvorwurf des sexuellen Missbrauchs oder der Vergewaltigung sind die dort aussagenden verletzten Kinder oder Jugendlichen häufig die einzigen Zeugen/Zeuginnen<sup>7</sup>. Sie müssen das Geschehene oft mehrmals in detaillierter Form berichten und sich unangenehmen und häufig persönlichkeitsverletzenden Fragen stellen<sup>8</sup>. Die wiederholte Konfrontation sowie die Darlegung meist schambehafteter Ereignisse stellt für die verletzten Zeugen und Zeuginnen eine hohe Belastung dar. Potentiell verfahrensbedingte Schädigungen können einmal durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen, zum anderen aber auch durch das In-Frage-Stellen der Angaben der Zeugin/des Zeugen zum Geschehen auftreten<sup>9</sup>. In der Regel müssen sich die verletzten Zeuginnen und Zeugen zusätzlich einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung stellen. Das in den meisten Fällen bereits vorhandene Gefühl der durch sexualisierte Gewalt verletzten Kinder und Jugendlichen, ihnen werde nicht geglaubt, kann dadurch weiter verstärkt werden.

Während des Strafverfahrens können Verteidigungsstrategien der Rechtsbeistände des Täters/der Täterin u.a. *Lügen, Übertreiben, falsche Erinnerungen* oder *Verleumdung* umfassen<sup>10</sup>. Werden Betroffene nicht adäquat vorbereitet und unterstützt, zum Beispiel durch eine qualifizierte Psychosoziale Prozessbegleitung, kann die Konfrontation damit zu schweren seelischen Verletzungen führen. Zu beachten ist weiterhin, dass das Verfahren nach einer Strafanzeige Monate bis mehrere Jahre andauern kann<sup>11</sup>. Innerhalb dieser Zeit sind die durch sexualisierte Gewalt verletzten Kinder und Jugendlichen immer wieder mit den Geschehnissen konfrontiert, die Gefühle und Gedanken werden immer wieder aktualisiert. Am Ende stellen Verurteilungen des Angeklagten/der Angeklagten keinen Regelfall dar. Bezogen auf Niedersachsen kann dazu ein Zahlenbeispiel, aufbereitet durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 gegeben werden: Es gab 1.129 erfasste Fälle von Vergewaltigung mit 1.103 Tatverdächtigen, während nur 156 Personen abgeurteilt und 82 verurteilt wurden<sup>12</sup>. Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit für die Nicht-Aufnahme oder Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs höher, als für eine Verurteilung<sup>13</sup>. Möglichkeiten, als verletzte Zeugin/verletzter Zeuge auf das Strafmaß Einfluss zu nehmen, gibt es nicht. Gerade die Länge des Verfahrens, die Unsicherheit der Verfah-

5 Erdös, C. (2018).

6 Plassmann, R. (2018).

7 Bange, D. (2015).

8 Erdös, C. (2018).

9 Volbert, R. (2012).

10 Plassmann, R. (2018).

11 Erdös, C. (2018). und Marquardt, C. (2015).

12 Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit.

13 Erdös, C. (2018).

rensbedingungen im Vorfeld oder die offene Frage, ob der/die Angeklagte bei der eigenen Aussage aus dem Gerichtssaal entfernt wird, können zu einer besonderen Verunsicherung führen. Außerdem die Angst vor den Fragen und dem Verhalten der Rechtsbeistände der/des Angeklagten oder generell fehlende Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und der eigenen Rolle sowie der Rollen der weiteren Beteiligten<sup>15</sup> können zu einer besonderen Verunsicherung und der nicht seltenen Frage der Betroffenen führen: Muss ich mich hier rechtfertigen, für das, was mir passiert ist? Die Logik eines Strafverfahrens entspricht gänzlich nicht den Abläufen, wie sie z. B. gern in Gerichtssendungen medial vermittelt werden. Gehen durch sexualisierte Gewalt verletzte Jugendliche von derartigen Szenarien aus, werden sie zumindest sehr überrascht sein, wenn sie die Realität einer polizeilichen oder richterlichen Vernehmung erleben.

Ein Dilemma für von sexualisierter Gewalt verletzte Kinder/Jugendliche oder Erwachsene tut sich außerdem durch die Tatsache auf, dass eine Psychotherapie sich negativ auf die Gewichtung der Zeugenaussage auswirken kann<sup>14</sup>. Wird eine Therapie relativ zügig nach dem Vorfall der sexualisierten Gewalt begonnen, kann es u. U. passieren, dass dadurch Zweifel an der Glaubhaftigkeit bei Gericht auftauchen, wenn z. B. der/die behandelnde Psychotherapeut/in in der Vernehmung als Zeuge oder Zeugin andere Sachverhalte schildert als die verletzte Zeugin/der verletzte Zeuge. Wird keine Therapie begonnen, sind diese Zweifel u. U. nicht Teil der abschließenden Bewertung durch das Gericht, es treten aber vielleicht Fragen danach auf, ob denn der Vorfall tatsächlich so belastend war, wenn gar keine Hilfe in Anspruch genommen wurde. Durch sexualisierte Gewalt Verletzte müssen sich demzufolge *entweder* den Belastungen einer Strafanzeige und eines Strafverfahrens aussetzen *oder* die traumatischen Erlebnisse mit Hilfe einer Psychotherapie bearbeiten, sofern ihre Aussage nicht deshalb infrage gestellt werden soll. Diese Problematik wird als traumatherapeutisches Dilemma bezeichnet. Wird bereits an einer Traumatherapie teilgenommen, können sich dadurch die Einschätzungen zur Glaubhaftigkeit in den Glaubhaftigkeitsbegutachtungen verändern. Eine Aufklärung für die durch sexualisierte Gewalt Verletzten durch eine für das Feld der Traumapädagogik qualifizierte psychosoziale Fachkraft oder einen Psychotherapeuten/eine Psychotherapeutin über die nachteiligen Auswirkungen von Traumatherapien auf Glaubhaftigkeitsbegutachtungen sollte erfolgen<sup>15</sup>. Auch könnte diesem Umstand bereits im Vorfeld in psychosozialen Beratungen oder psychotherapeutischen Sitzungen zur Frage der Erstattung einer Strafanzeige Rechnung getragen werden. Hier wird das Spannungsfeld deutlich, in dem sich Betroffene bewegen: entweder zu Lasten der Wahrung rechtlicher Chancen zu agieren oder zu Lasten der psychischen Gesundheit<sup>16</sup>. Es wird zum einen empfohlen, Opferschutzmaßnahmen anzuwenden, zum anderen, darauf hinzuwirken, dass auch von justizieller Seite anerkannt wird, dass für Klienten/Klientinnen, die sich in einem Stadium einer Konfrontation in einer Traumatherapie befinden, aufgrund der damit einhergehenden psychischen Belastung ein Erscheinen vor Gericht nicht zumutbar ist<sup>17</sup>. Es kann zudem be-

14 Clemm, C., Giencke, T. & Woywodt, U. (2014).

15 Bublitz, C. (2020).

16 Bublitz, C. (2020).

17 Bublitz, C. (2020).

kräftigt werden, dass die oberste Maxime sei, dass von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen die Hilfe und Therapie ermöglicht wird, die sie benötigen<sup>18</sup>.

Da es in Deutschland keine regelmäßige Erfassung von Erfahrungen von verletzten Zeugen und Zeuginnen in Sexualstraftaten gibt, bleiben Aussagen über Faktoren für oder gegen die Erstattung einer Strafanzeige (das sog. Anzeigeverhalten) vage. Ausgegangen wird von inneren und äußeren Wirkfaktoren, die zu einem Erinnern und Sprechen oder aber Schweigen über erlebte sexualisierte Gewalt führen können<sup>19</sup>. Einfluss auf eine Offenlegung des Geschehens haben demnach vor allen Dingen die Interaktion der Betroffenen mit ihrem sozialen Umfeld aber auch der aktuelle gesellschaftliche Diskurs zu dem Thema „Sexueller Missbrauch/Vergewaltigung“. Werden z. B. vorrangig Vergewaltigungsmythen postuliert oder herrscht ein rigides Klima bezogen auf sexuelle Themenfelder, werden durch (sexualisierte) Gewalterfahrungen Verletzte eher von einer Anzeige absehen. Fachberatungsstellen für Verletzte sexualisierter Gewalt arbeiten in der Regel eng mit anwaltlichen (Nebenklage-) Vertretungen zusammen und empfehlen vielfach die Abklärung, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll, auch parallel mit einer Anwältin/einem Anwalt, durchzuführen<sup>20</sup>. Solch ein Klärungsprozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, was insbesondere auch für die durch sexualisierte Gewalt Verletzten und ggfs. deren Angehörigen wichtig sein kann, um wieder ein Gefühl der Selbstbestimmung zu erlangen. Wird sich gegen eine Strafanzeige entschieden, kann diese trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden. Mittlerweile gibt es vielfach die Option, an dafür ausgewiesenen Kliniken eine anonyme Spurensicherung durchführen zu lassen und somit mögliche Beweise zu sichern. Es werden von sexualisierter Gewalt Verletzten unterschiedliche Gründe dafür genannt, von der Erstattung einer Strafanzeige abzusehen, z. B. Zweifel an der eigenen Aussagetüchtigkeit aufgrund der u. U. vorliegenden schweren seelischen Belastung<sup>3</sup>. Dazu können Empfehlungen von Ärzten/Ärztinnen oder Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen eingeholt werden, gleichzeitig kann anwaltlich geprüft werden, inwieweit opferschonende Maßnahmen bei der Vernehmung und auch im weiteren Verfahren ergriffen werden können. Insbesondere bei einer Verortung der Delikte im sozialen Nahraum ist die Anzeigebereitschaft minimiert<sup>21</sup>. Zur Anzeigebereitschaft werden zusätzlich die folgenden Einflussfaktoren benannt<sup>22</sup>:

- Eine günstige Beweislage erhöht die Bereitschaft zur Anzeige (damit ist gemeint, dass es z. B. Zeugen/Zeuginnen gibt oder dass Beweise durch ärztliche Untersuchungen gesichert werden konnten).
- Stehen die Betroffenen einem möglichen Strafverfahren positiv gegenüber, erhöht das die Anzeigebereitschaft. Dazu gehört z. B. die Annahme eines rücksichtsvollen Vorgehens bei der ersten Vernehmung oder auch die Erwartung einer Verurteilung der Täterin/des Täters.

18 Clemm, C., Giencke, T. & Woywodt, U. (2014).

19 Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A, Rothkegel, S. & Nagel, B. (2016).

20 Burgsmüller, C. (2015).

21 Treibel, A., Dölling, D. & Herrmann, D. (2019).

22 Treibel, A., Dölling, D. & Herrmann, D. (2019).

Positiv auf die Bereitschaft, eine Anzeige zu erstatten, wirkt sich auch aus, ob innerhalb eines kurzen Zeitraums (innerhalb der ersten 48 Stunden) Zugang zu Hilfe(n) hergestellt werden konnte, z. B. indem eine Vertrauensperson informiert wurde<sup>23</sup>.

Für viele Menschen, die (sexualisierte) Gewalt erlebt haben, kann gerade das Erstellen einer Strafanzeige helfen, das Geschehene zu bewältigen<sup>5</sup>. Wenn dem Ausgang des Prozesses eine untergeordnete Bedeutung zukommt und eine Strafanzeige aus grundsätzlichen Gründen oder zur begleitenden Trauma-Aufarbeitung erstattet wird, kann ein strafrechtlicher Prozess für sie entlastend und heilsam wirken. Auch der Wunsch von sexualisierter Gewalt Verletzter, dass der Beschuldigte/die Beschuldigte sich den vorgeworfenen Geschehnissen vor Polizei- und Justizbehörden stellen muss, kommt bei einer Strafanzeige zum Tragen. Beim Erstellen einer Strafanzeige kommen durch sexualisierte Gewalt Verletzte von einer passiven in eine aktive, handelnde Rolle<sup>24</sup>. Diesem Prozess kommt eine große Bedeutung zu, können dadurch neuer Mut und Kraft geschöpft werden. Durch sexualisierte Gewalt Verletzte können sich als selbstwirksam erleben und ein Gefühl der Kontrolle (wieder-)erlangen. Nicht zuletzt kann dies für sie eine große Entlastung bedeuten. Selbst bei einem von verletzten Zeuginnen/Zeugen als negativen bewerteten Ausgang des Verfahrens, fühlen diese häufig Genugtuung, da sie alles in ihrer Macht Stehende getan haben und so mit sich selbst „ins Reine“ kommen können. Somit kann das Erstellen einer Strafanzeige einen wesentlichen Teil in der Verarbeitung der Geschehnisse leisten.

Die Überwindung eines teilweise jahrelang gehüteten Tabus (bezogen auf sexuellen Missbrauch) kann eine heilsame Wirkung haben<sup>25</sup>. Dies gilt ebenso für Angehörige, denn auch diese können vom Trauma der verletzten Familienmitglieder affiziert oder selbst traumatisiert sein. Für die verletzte Person selbst spielt jedoch gerade bei der Offenlegung der erfahrenen Verletzung durch sexualisierte Gewalt sowie bei der weiteren Verarbeitung die Unterstützung durch das soziale Umfeld eine große Rolle. Sind hier soziale Ressourcen und insbesondere Vertrauen vorhanden, erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass Strafanzeige erstattet wird<sup>13</sup>. Gleichzeitig kann es passieren, dass die soziale Bezugsgruppe, sei es die Familie oder auch Mitarbeitende stationärer Jugendhilfeeinrichtungen, jedoch mit der Anforderung eines psychologisch qualifizierten Umgangs mit den Verletzten überfordert sind<sup>10</sup>. Partner/Partnerinnen von Verletzten oder auch Eltern eines verletzten Kindes sind häufig ebenfalls viktimisiert und es ist wichtig, dass auch sie ein Angebot in Form von Beratung oder aber auch einer eigenen Psychosozialen Prozessbegleitung bekommen, sollte ein Strafverfahren eingeleitet werden. Der verletzte Zeuge/die verletzte Zeugin kann bereits im Vorfeld bei Überlegungen zur Erstattung einer Strafanzeige durch die Sorge um Angehörige beeinflusst sein und eigene Wünsche zurückstellen um Angehörige zu schonen. Abgewogen werden muss, was die Verletzten wünschen und wie sie dabei von ihrem Umfeld gestützt werden können. Verständliche Aufregung und Wut hilft zwar den Angehörigen bei der Verarbeitung, kann aber für die verletzten Zeugen/Zeuginnen zusätzlich eine nicht zu unterschätzende Belastung sein. Häufig haben auch die Angehörigen eigene Vorstellungen z. B. über eine Bestrafung des Angeklagten/der Angeklagten, die nicht mit den Vorstellungen der Verletzten übereinstimmen und zusätzlich für Unruhe sorgen. Kommt es zu einer Einstellung des Ver-

23 Treibel, A., Dölling, D. & Herrmann, D. (2019).

24 Erdös, C. (2018)

25 Erdös, C. (2018)

fahrens oder einem Freispruch, können Angehörige enttäuscht sein und dies auch an die Verletzten vermitteln.

Übrigens hat auch eine Strafanzeige bzw. ein Verfahren, das in einem Freispruch endet, eine warnende Wirkung auf den Angeklagten/die Angeklagte. Gleichzeitig können die durch sexualisierte Gewalt Betroffenen das verlorene Gefühl innerer Sicherheit ein Stück weit wiedererlangen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, ihre Position in einem Strafverfahren zu kennen, zu stärken und sie vor unnötigen Belastungen zu schützen. Dementsprechend sollte von den rechtlichen Möglichkeiten zum Opferschutz Gebrauch gemacht werden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass den durch sexualisierte Gewalt Verletzten kein *Unglück* passiert ist, sondern dass ihnen *Unrecht* getan wurde<sup>26</sup>. Der Beschuldigte/Die Beschuldigte durfte nicht tun, was er/sie getan hat. Durch diese Sichtweise verändert sich der Status der Betroffenen, wenn sie *berechtigte* Unterstützung in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wird dadurch eine respektvolle, mitfühlende Haltung ihnen gegenüber gefördert, die nicht von Mitleid und Herablassung geprägt ist. Rechtfertigungsversuchen von Seiten des Beschuldigten/der Beschuldigten sollte aktiv begegnet werden<sup>27</sup>. Im Kontext stationärer Jugendhilfe oder auch ambulanter Jugendhilfe-Maßnahmen sollte von Seiten des Trägers ein sexualpädagogisches Konzept vorliegen, welches klare Handlungspläne für z. B. den Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen umfasst.

Opferhilfe beginnt nicht bei Opferschutzmaßnahmen im Kontext des Strafverfahrens, sondern bereits bei der Begleitung und Information auch des sozialen Umfeldes. Dazu gehören auch Informationen zur Erstattung einer Strafanzeige und den weiteren Verfahrensschritten. Verletzte besonders schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten haben seit Januar 2017 einen gesetzlichen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung<sup>28</sup> (im Zuge der Verabschiedung des 3. Opferrechtsreformgesetzes). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden ausschließlich von den Vorsitzenden Richterinnen/Richtern des Gerichts vernommen. Auch die Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung auf einem Bild-Ton-Träger dient, neben dem Sicherstellen von Aussagen als Beweismittel, dem Schutz der verletzten Zeugin/dem verletzten Zeugen. Angeklagte können zudem für den Zeitraum der Aussage der verletzten Zeugin/des verletzten Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt werden. Gibt es bei vielen verletzten Kindern und Jugendlichen, die in den Prozess der Anzeigeerstattung nicht entsprechend ihren Bedürfnissen eingebunden waren, häufig das Gefühl des Ausgeliefertseins an Menschen und Abläufe, helfen Informationen und die gemeinsame Planung weiterer Schritte mit einer qualifizierten Psychosoziale Prozessbegleitung zur Wiedererlangung von Handlungsmacht und dem Erleben von Selbstwirksamkeit. Der Schritt, einen sexuellen Missbrauch oder eine Vergewaltigung anzuzeigen, sollte gut informiert und in Ruhe überlegt sein, denn: Von einer Strafanzeige gibt es kein Zurück<sup>29</sup>.

26 Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M. & Fegert, J.M. (2017).

27 Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M. & Fegert, J.M. (2017).

28 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (2018).

29 Erdös, C. (2018).

Wird jedoch die verletzte Zeugin/der verletzte Zeuge gut im Strafverfahren im Rahmen der Erfordernisse professionell begleitet und beteiligt, kann der abschließende Satz nach dem Durchlaufen eines Strafverfahrens von der Anzeige bis zur Urteilsverkündung auch sein:

*Das hat sich gelohnt!*

### Literatur

- Bange, D. (2015). Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, S. 203-212. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Bublitz, C. (2020). Gesundheit oder Glaubhaftigkeit? Auswege aus dem traumatherapeutischen Dilemma. *Ethik Med*, 32, 65-83
- Burgsmüller, C. (2015). Die Strafanzeige bei der Polizei und das Verfahren vor dem Strafgerecht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, S. 228-244. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Clemm, C., Giencke, T. & Woywodt, U. (2014). *Das Dilemma zwischen Anzeige, therapeutischer Intervention, Beratung und Auswirkungen auf das Strafverfahren*. Kongressbeitrag „Vom Tabu zur Schlagzeile. 30 Jahre Arbeit gegen sexuelle Gewalt – viel erreicht?!“. Wildwasser e.V.
- Erdös, C. (2018). Soll Anzeige erstattet werden? Überlegungen der Opfervertretung. In: J. Gysi & P. Rügger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung*, S. 235-242. Bern: Hogrefe Verlag.
- Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015). *Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M. & Fegert, J.M. (2017). *Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe
- Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A., Rothkegel, S. & Nagel, B. (2016). *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: Springer VS
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V. (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik 2017*. Hannover.
- Kury, H. (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In: J. Hartmann & ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe: Therapien und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*, S. 51-72. Wiesbaden: Springer
- Marquardt, C. (2015). Rechtliche Grundlagen zu Kinderrechten, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. In: J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Ein Handbuch zur Prävention*

und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, S. 165-171. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

- Plassmann, R. (2018). Weshalb Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten. In: J. Gysi & P. Rüegger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung*, S. 243-251. Bern: Hogrefe Verlag.
- Treibel, A., Dölling, D. & Herrmann, D. (2019). Das Anzeigeverhalten Betroffener sexueller Übergriffe. In: M. Watzlawik, H.-J. Voß, A. Retkowski, A. Henningsen & A. Dekker, *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten*, S. 125-135. Wiesbaden: Springer Verlag
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (2018). *Opferrechte im Strafverfahren*. Online verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/opferrechte-im-strafverfahren/#c628> [Zugriff: 10.07.2018].
- Volbert, R. (2012). Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In: S. Barton & R. Kölbl, *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, S. 197-212. Baden-Baden: Nomos

### Impressum

**Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JSA)**

Referat Pro Aktiv Centren und Jugendwerkstätten

Kopernikusstraße 3, 30167 Hannover

Mail: [pro-aktiv@jugendsozialarbeit.de](mailto:pro-aktiv@jugendsozialarbeit.de)

Homepage: [www.nord.jugendsozialarbeit.de](http://www.nord.jugendsozialarbeit.de)